

Goldaver



Kreisblatt.

— (neunundsechzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Paulstadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 19.

Donntag, den 5. März.

1911

Amthlicher Teil.

Satzung der Carnegie-Stiftung für Lebensretter.

§ 1.

Mit dem von The Honourable Andrew Carnegie zur Verfügung gestellten Kapital von 1¼ Million Dollar wird unter dem Namen

„Carnegie Stiftung für Lebensretter“ eine Stiftung errichtet, über welche Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen das Protektorat zu übernehmen die Gnade haben wollen.

§ 2.

Die Stiftung hat die Rechte einer juristischen Person und gilt als milde Stiftung im Sinne der Stempel- und Steuergesetze.

Sie hat ihren Sitz in Berlin und führt ein eigenes Siegel.

§ 3.

Der Zweck der Stiftung ist die Vinderung der finanziellen Notstände, welche sich aus heldenmütigen Anstrengungen zur Rettung von Menschenleben im Gebiete des Deutschen Reiches und seiner Gewässer ergeben, sei es für die Lebensretter selbst durch deren vorübergehende oder dauernde Erwerbsunfähigkeit, sei es, im Falle des Todes derjenigen, für ihre Hinterbliebenen.

In erster Linie sind dabei diejenigen Unglücksfälle ins Auge gefaßt, welche sich bei Ausübung friedlicher Berufe, z. B. derjenigen der Bergleute, Seeleute, Ärzte, Krankenpfleger, Feuerwehrleute, Eisenbahn- und Polizeibeamte, ereignen.

Unter „Lebensrettern“ werden auch diejenigen Personen verstanden, deren heldenmütige Anstrengungen zur Rettung von Menschenleben von Erfolg nicht gekrönt worden sind.

§§ 4 bis 11 u.

§ 13.

Die von dem Kuratorium zu bewilligenden Beihilfen sind einmalige oder fortlaufende. Letztere sollen für Lebensretter auf die Dauer ihrer völligen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit.

und Abfür Hinterbliebene von Lebensrettern und zwar langjährig Witwen bis zur eventuellen Wiederverheiratung und für Kinder bis längstens zur Erreichung

Zu des zur selbständigen Ernährung befähigenden Lebensalters gewährt werden.

Für besonders befähigte Kindern können zu ihrer

Erziehung für einen gehobenen Beruf in bezug auf die Höhe und Dauer der Unterstützung außerordentliche Aufwendungen gemacht werden.

Den Hinterbliebenen können gleichgeachtet werden andere nähere Verwandte, welche mit dem Verstorbenen einen Haushalt gebildet und in ihm den Ernährer verloren haben.

Die Zahlungen sollen in der Regel monatlich bewirkt werden.

Sämtliche Bewilligungen aus der Stiftung erfolgen unter Voraussetzung der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Empfänger, die fortlaufenden dementsprechend mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr zutreffen. Vor Entziehung der Beihilfen soll den Empfängern jedoch Gelegenheit gegeben werden, sich wegen des ihnen zur Last gelegten Betragens oder der eingetretenen Aenderungen ihrer finanziellen Lage zu äußern.

Das Vorhandensein der Voraussetzungen der Bewilligung ist in angemessenen Zwischenräumen einer Nachprüfung zu unterziehen.

§ 14.

Vor der Bewilligung von Beihilfen ist seitens des Kuratoriums zu prüfen, ob den Empfängern gegenüber Behörden, Organisationen, Kassen, Versicherungsgesellschaften, Stiftungen usw. ihrer etwaigen Pflicht zur Gewährung einer Rente, Unterstützung oder Belohnung gerecht geworden sind. Nur insoweit die hierdurch erlangten Mittel für die Berechtigten nicht als ausreichend anerkannt werden, soll die Stiftung helfend eingreifen. Insbesondere soll von dem Kuratorium darauf gesehen werden, daß die bestehende Fürsorgepflicht des Staates, der Kommunen, Berufsgenossenschaften, öffentlichen Anstalten usw. nicht durch die Tätigkeit der Stiftung in irgendeiner Weise beeinträchtigt oder abgeschwächt wird.

§ 15.

Die Stiftung tritt mit dem Tage ihrer landesherrlichen Genehmigung in Kraft. Notstände, welche sich aus Unglücksfällen vor diesem Zeitpunkt herleiten, können bei dem Vorhandensein der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Maßgabe der am Schlusse jedes Rechnungsjahres verbleibenden Ersparnisse durch Bewilligung einmaliger Beihilfen seitens des Kuratoriums berücksichtigt werden. Fortlaufende Beihilfen zu gewähren ist in solchen Fällen nur ausnahmsweise zulässig.

§§ 16 und 17. pp.

den 17. Dezember 1910.

gez. Andrew Carnegie.